BADEN-WÜRTTEMBERG

Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Stuttgart, 31.05.2023

Verfasst von:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Referate Photovoltaik, Windenergie, Wasserkraft und Genehmigungsverfahren Windenergieanlagen
Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart

Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen
Referat Regionalplanung, Energiewende
Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele 3
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung 3
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung 5
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering) 5
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 5
2.2 Ausgewiesene Flächen 6
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland 6
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land 8
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität 8
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe) 9
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe 9
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe 10
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 11
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land 11
2.4.1 Erteilte Genehmigungen 11
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme 12
2.4.3 Beklagte Genehmigungen 13
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen 13
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren 13
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 13
2.5 Repowering 13
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land 14

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	950,1	9,4	10,9	1,5
Solare Strahlungsenergie	8.284,9	802,5	804,7	2,2
Windenergie an Land	1.764,3	37,5	37,5	0,0
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	39,9	1,4	1,4	-
Wasserkraft	414,2	3,4	3,5	0,0
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	475,6	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	897,7	-	-	-
Deponiegas	14,0	0,1	0,1	-
Geothermie	0,8	-	-	-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur "Vorbereitung des EEG-Kooperationsausschusses" auf Wunsch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz darauf verständigt, die oben genannte Datenquelle zu verwenden. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass die Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg regelmäßig mit der Broschüre „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg“ im Herbst veröffentlicht werden, die auf EEG-Stamm- und Bewegungsdaten, dem Marktstammdatenregister sowie weiteren landeseigenen Datensätzen (z. B. der genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen) beruht. Eine erste Abschätzung wird jeweils im Frühjahr vorgenommen Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2022.

Zwischen dem Datensatz der Bundesnetzagentur und dem Bericht „Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg“ bestehen Abweichungen, welche vermutlich u. a. auf verschiedene Datenbereinigungen und -korrekturen (z. B. um fehlerhafte Angaben oder Anlagen, die keinen Strom erzeugt haben), die Nicht-Einbeziehung von Kleinwindanlagen sowie unterschiedliche Zuordnungen zu den berührten Verwaltungseinheiten (Netzverknüpfungspunkt und Anlagenstandort in verschiedenen Bundesländern) und eine unterschiedliche Berücksichtigung von Grenzanlagen bei der Wasserkraft zurückgeführt werden können.

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	1.915	42	50	8
Solare Strahlungsenergie	474.766	56.400	56.832	432
Windenergie an Land	849	11	15	4
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	271	9	9	-
Wasserkraft	1.880	11	13	2
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	31	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	17	-	-	-
Deponiegas	46	1	1	-
Geothermie	2	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Im Rahmen der Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) im Oktober 2021 hat sich Baden-Württemberg die Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 zum Ziel gesetzt. Daher werden auch die Ausbauziele im Bereich erneuerbare Energien überarbeitet. Im Rahmen eines Gutachtens hat das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg ein Zielszenario zur Erreichung der Klimaschutzziele erstellt. Am 1. Februar 2023 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) als Fortentwicklung des KSG BW verabschiedet, das am 11. Februar 2023 in Kraft getreten ist. Darin werden nun durch konkrete Sektorziele die Einsparvorgaben beim Treibhausgasausstoß handhabbar gemacht. Für die Energiewirtschaft ist das Ziel mit 75 % Minderung gegenüber den Treibhausgasemissionen von 1990 festgeschrieben. Um die Ziele zu erreichen wurde das Instrument des Klima-Maßnahmen-Registers entwickelt, in dem die Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas einheitlich, übergeordnet und fortlaufend geführt werden.

Aktuell befindet sich ein Energiekonzept mit Zielen für die erneuerbaren Energien in der Aufstellung.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Die Länder können sich unterschiedlicher Optionen zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 WindBG bedienen. Möglich ist eine eigene Ausweisung der erforderlichen Flächen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1) oder die Sicherstellung einer Ausweisung durch andere Planungsträger (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2). Baden-Württemberg hat die Zielerreichung bereits im Sinne von § 3 Abs. 2 Nummer 2 WindBG durch eine Zielvorgabe für die Regionen sichergestellt, indem es in § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW, in Kraft seit 11. Februar 2023) verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt hat. Diese

verbindlichen regionalen Teilflächenziele betragen gleichmäßig 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche bzw. des baden-württembergischen Gebietsteils (bei ländergrenzenübergreifenden Regionalverbänden). Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat bereits im März 2022 gemeinsam mit den Regionalverbänden eine Regionale Planungsoffensive gestartet. Alle zwölf Regionalverbände in Baden-Württemberg haben sich erstmals gemeinsam auf den Weg gemacht, um die Landesflächenziele für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik in den Regionalplänen schnellstmöglich umzusetzen. Nach §§ 13a Abs. 1 Satz 1 Landesplanungsgesetz (LplG), 20 Abs. 2 KlimaG BW sollen die Satzungsbeschlüsse der Träger der Regionalplanung spätestens am 30.09.2025 erfolgen. Im Laufe des Jahres 2023 erarbeiten die Träger der Regionalplanung Entwürfe von Teilplänen, die spätestens zum 01.01.2024 in die Auslegung gebracht werden (§ 13a Abs. 1 Satz 2 LplG). Alle Regionalverbände befinden sich im Zeitplan.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

- Träger der Regionalplanung in Baden-Württemberg sind die zwölf Regionalverbände (einschließlich Verband Region Stuttgart und Verband Region Rhein-Neckar). Im Jahr 2012 wurde das Landesplanungsgesetz geändert, um den Windkraftausbau gegenüber der vorher praktizierten sog. Schwarz-Weiß-Planung (= flächendeckende Ausweisung von Vorrang- und Ausschlussgebieten) zu forcieren. Nach dem aktuellen LplG weisen die Träger der Regionalplanung die Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nur in Form von Vorranggebieten – ohne außergebietliche Ausschlusswirkung – aus.

  Außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete können Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen nach den maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigt werden. Außerdem haben die kommunalen Planungsträger die Möglichkeit – nicht aber die Verpflichtung – im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch zu steuern.

  Eine Ausnahme von diesem Planungssystem gibt es aktuell lediglich im Gebiet der grenzüberschreitenden Region Donau-Iller. Dort müssen nach dem maßgeblichen, zwischen Baden-Württemberg und Bayern geschlossenen Staatsvertrag Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete festgelegt werden (sog. Schwarz-Weiß-Planung). Im baden-württembergischen Teilraum der ebenfalls grenzüberschreitenden Region Rhein-Neckar werden dagegen in dem neuen (bereits genehmigten) Teilregionalplan Windenergie – entsprechend den Regelungen des

Landesplanungsgesetzes – nur Windvorranggebiete (ohne außergebietliche Ausschlusswirkung) festgelegt.

- In den Regionalplänen werden keine Aussagen darüber getroffen, ob der Rotor der Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen muss oder darüber hinausragen darf. In Anbetracht der planerischen Unschärfe der baden-württembergischen Regionalplanung (Planzeichen für Vorranggebiete für die Windkraft mit offenen Schraffuren ohne Umgrenzungslinie, Maßstab des Regionalplans ist in der Regel 1:50.000) sowie des oben beschriebenen Planungssystems (keine Ausschlusswirkung außerhalb der Vorranggebiete), darf der Rotor (soweit im Plan überhaupt erkennbar) in der praktischen Umsetzung auch über die im Regionalplan festgelegten Flächen hinausragen.

- In Baden-Württemberg gibt es weder einen gesetzlichen Mindestabstand zu baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken (Länderöffnungsklausel), noch einen gesetzlichen Ausschluss von Waldflächen für die Windenergienutzung.

- Zum Umgang mit Repowering in der Planung gibt es in Baden-Württemberg keine allgemeinen Vorgaben. Nach unserer Einschätzung setzen sich die Planungsträger bei der Aufstellung von Regional- und Flächennutzungsplänen zur Windkraft üblicherweise mit bestehenden Anlagen auseinander. Ob im Bereich der bestehenden Anlagen jedoch eine Fläche für Windenergie ausgewiesen wird, hängt vom Einzelfall ab. Eine Festlegung von speziellen Vorranggebieten Repowering erfolgt in der Regionalplanung nicht, sondern es werden allgemeine Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festgelegt. Auch in der Flächennutzungsplanung werden in aller Regel keine speziellen Repowering-Flächen dargestellt (zu Repowering-Flächen ist hier nur ein Fall bekannt), sondern Konzentrationszonen.

- Die Regionalplanteilfortschreibung der Region Mittlerer Oberrhein wurde durch Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 19.11.2020 (Az.: 5 S 1107/18) für unwirksam erklärt. Die Entscheidung ist rechtskräftig. In der Teilfortschreibung waren 12 Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit insgesamt rund 708 ha Fläche festgelegt.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Zum Stand 31. Dezember 2022 umfassen die rechtswirksam ausgewiesenen regionalplanerischen Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Flächen im Umfang von rund 8.124 ha. Dazu kommen rund 13.927 ha Flächen, die auf FNP-Ebene für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind. Die beiden Zahlen können jedoch nicht einfach aufsummiert werden, da sich die Flächen der beiden Planungsebenen teilweise überschneiden. Nach Bereinigung der Überschneidungen durch eine GIS-Analyse ergeben sich rechtswirksam ausgewiesene Flächen zur Nutzung der Windenergie in Höhe von rund 17.498 ha.

Aktuell sind in Baden-Württemberg keine Regionalpläne beklagt. Zu beklagten Flächennutzungsplänen liegen nur vereinzelt Informationen vor; danach besteht Kenntnis von einem beklagten Flächennutzungsplan.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		rund 8.124	0
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen	rund 7.224	
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen		
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als Vorranggebiete und außerhalb flächendeckende Ausschlussgebiete	rund 900	
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen			
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	rund 13.927	
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Daten zur Regionalplanung wurden direkt bei den Trägern der Regionalplanung erhoben (inkl. GIS-Daten). Die Datenqualität wird daher als sehr gut beurteilt.

Die Daten zur Flächennutzungsplanung stammen von den Regierungspräsidien. Die Informationen zu den Wind-Flächennutzungsplanungen erhalten die Regierungspräsidien insbesondere im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als Träger öffentlicher Belange sowie bei Abfragen zum Stand der Windplanung. Ferner sollen alle kommunalen Planungsträger nach dem Verbindlichwerden der Planung dem jeweiligen Regierungspräsidium eine Mehrfertigung des verbindlichen Plans übersenden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Qualität der Daten bei den Flächennutzungsplanungen wie folgt dar:

Es ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Daten zu verbindlichen Wind-Flächennutzungsplänen grundsätzlich belastbar sind. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass in Einzelfällen Lücken bei sog. Alt-Flächennutzungsplänen (das sind Wind-Planungen, die vor Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 erfolgt sind) bestehen können.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Auf Ebene der Regionalplanung gibt es zum Stichtag eine Planung für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land, für die zumindest mit der Offenlage (§ 9 Abs. 2 ROG) begonnen worden war. Derzeit erarbeiten alle Träger der Regionalplanung Entwürfe von Teilplänen, die spätestens zum 01.01.2024 in die Auslegung gebracht werden (s. Kapitel 2.1).

Auf Ebene der Bauleitplanung gibt es derzeit 32 Träger der Flächennutzungsplanung mit Verfahren zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie, bei denen zumindest mit der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) begonnen worden war. Viele Träger der Bauleitplanung verzichten ganz auf eine Steuerung, teilweise haben sie ihre Planungen auch wieder eingestellt.

Bezüglich der Regionalplanung weisen wir darauf hin, dass es sich bei der o.g. Neuplanung, für die zum Stichtag mit der Offenlage begonnen worden war, um eine Erstplanung nach Umstellung des Planungssystems auf eine reine Vorranggebietsplanung handelt. Ein Vergleich mit der vorhergehenden Plangeneration ist schon daher nicht möglich. Bei diesem Planentwurf muss allerdings – im Vergleich zum Vorgängerplan – auch erstmals das Teilflächenziel zur Umsetzung des WindBG beachtet werden.

Bezüglich der Flächennutzungsplanung handelt es sich in vielen Fällen um Erstplanungen nach Abschaffung der regionalplanerischen Schwarz-Weiß-Planung, sodass es insoweit schon mangels vorhergehender Plangeneration keine Änderungen bzgl. der zugrunde gelegten Kriterien gegeben haben kann.

Eine gesonderte Berücksichtigung des Repowerings durch die Ausweisung spezieller Repoweringflächen findet in den geplanten Neuausweisungen nach unseren Erkenntnissen nicht statt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Repowering im Kapitel 2.2.1 verwiesen.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Auf Ebene der Regionalplanung beträgt der Gesamtumfang der in den zum Stichtag 31.12.2022 vorliegenden Planentwürfen enthaltenen Vorranggebiete rund 2.146 ha. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass zum genannten Stichtag lediglich für die Region Stuttgart ein Planentwurf vorlag, der bereits vor Beginn der Regionalen Planungsoffensive entstand. Alle Regionalverbände befinden sich derzeit im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive in der Erarbeitungsphase entsprechender Teilpläne, weshalb im nächsten Berichtszeitraum entsprechende Planentwürfe und damit weitere Entwürfe von Vorranggebieten im Hinblick auf das zu erreichende Flächenziel zu erwarten sind.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung beträgt der Gesamtumfang der in den Planentwürfen (bei denen mindestens mit der Offenlage begonnen worden ist) enthaltenen Darstellungen von Flächen für die Windenergienutzung rund 5.906 ha. Wir gehen aufgrund der Regelungen im sog. Wind-an-Land-Gesetz in Verbindung mit der Übertragung der Erreichung der Flächenbeitragswerte des WindBG in § 20 KlimaG BW auf die Regionalverbände in Baden-Württemberg (s. Kapitel 2.1) davon aus, dass die Zahl der Flächennutzungsplanverfahren zur Windenergie künftig noch weiter abnehmen wird.

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	rund 2.146
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	

	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene		
	davon in Entwürfen für Flächennutzungspläne	rund 5.906
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die Daten zur Regionalplanung stammen direkt von den Trägern der Regionalplanung (inkl. GIS-Daten). Die Datenqualität wird daher als sehr gut beurteilt.

Die Daten zur Flächennutzungsplanung stammen von den Regierungspräsidien (vgl. oben). Hinsichtlich der geplanten Neuausweisungen in Flächennutzungsplänen wird bezüglich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten im Vergleich zu den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplänen von einer etwas geringeren Belastbarkeit ausgegangen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen oben unter Ziff. 2.2.3 verwiesen.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Im Jahr 2022 wurden nach Auswertungen der landeseigenen Datenbank in Baden-Württemberg 47 Windenergieanlagen mit einer Leistung von insgesamt 216 MW Megawatt genehmigt.

In Vergleich zu der vom BMWK übermittelten Zusammenstellung der MaStR-Daten (Tabelle G1 im betreffenden Dokument, 41 WEA mit 190,6 MW) besteht eine Differenz von +6 Anlagen und +25 MW. Von den 47 Anlagen sind zwei nicht im MaStR registriert. Nach eigenen Recherchen im MaStR sind abweichend von der seitens des BMWK übermittelten Auswertung nach aktuellem Stand tatsächlich 45 Anlagen mit 207 MW Leistung im MaStR registriert, die im Jahr 2022 eine Genehmigung erhalten haben. Diese 45 Anlagen sind in den 47 Anlagen der landeseigenen Datenbank enthalten. Die im MaStR fehlenden zwei Anlagen haben in Summe 8 MW Leistung, womit sich die Differenzen erklären (die verbleibende Differenz von 1 MW Leistung dürfte auf unterschiedlich genaue Datenerfassungen im Nachkommabereich zurückgehen).

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

In den nachfolgenden Tabellen 5 und 6 sind für Baden-Württemberg die Gesamtzahl der Anlagen in abgelehnten / zurückgezogenen Genehmigungsanträgen sowie die Ablehnungs- bzw. Rücknahmegründe aufgeführt. Hinweis: Mehrfachnennungen von Gründen, die gemäß Hinweis in den „Strukturvorgaben“ zulässig sind, liegen im Berichtsjahr nicht vor.

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	2	9,8
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	19	50,7

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz: Vögel	5	15,3
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz	1	3,3
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe		
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung	1[1]	5,6
l) Radaranlagen zivil	1	3,3
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung	1[2]	4,2
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		

[1] Mil. Luftfahrt (Hubschraubertiefflug)

[2] Gegen den ablehnenden Bescheid aus dem Jahr 2022 wurde Widerspruch erhoben. Infolge des geänderten BauGB besteht nun positive Aussicht auf Genehmigungsfähigkeit.

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)	12	28,8
u) Sonstige		
v) Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Von den 47 im Jahr 2022 genehmigten Anlagen wurden 15 Anlagen mit insgesamt 59 MW Leistung beklagt.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Gemäß Strukturvorgaben ist die Zahl und Leistung der Anlagen zu nennen, die sich zum Stichtag 31.12.2022 in laufenden Genehmigungsverfahren befanden und denen bereits die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bescheinigt wurde. Dies trifft auf 20 Anlagen mit 93 MW Leistung zu. Bei diesen Anlagen wurden ausschließlich Anträge auf Neugenehmigung nach § 4 BImSchG gestellt, also keine Änderungsgenehmigungen.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Die durchschnittliche Dauer der Genehmigungsverfahren aller 51 im Jahr 2022 genehmigten Anlagen (einschließlich der Genehmigung von 4 Anlagen in zwei Varianten, letztlich also die o.g. 47 Anlagen) betrug für den Zeitraum zwischen Einreichung der Antragsunterlagen und dem Datum der Genehmigungserteilung 35 Monate und für den Zeitraum ab der Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen und dem Datum der Genehmigungserteilung 15 Monate.

Da es sich bei den 51 Anlagen um lediglich 16 Genehmigungsverfahren handelt, sind die ermittelten Durchschnittwerte statistisch nur bedingt aussagekräftig.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Die in Abschnitt II.4 enthaltenen Daten beruhen auf Erfassungen der Genehmigungsbehörden in einer landesweit in Baden-Württemberg einheitlich verwendeten EDV-Anwendung.

2.5 Repowering

Eine Analyse hierzu erfolgt durch den Bund anhand einer einheitlichen Methodik. Entsprechend einer Auswertung des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg befinden

sich rund 30 % der bestehenden Anlagen außerhalb ausgewiesener Flächen. Ob bzw. inwieweit ein Repowering bei diesen Anlagen planungsrechtlich möglich ist, richtet sich nach den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes und des Baugesetzbuchs. Es sei darauf hingewiesen, dass die Lage in einem Vorranggebiet nicht notwendige Voraussetzung für die Errichtung einer Windenergieanlage ist. Grundsätzlich ist mit Blick auf die Möglichkeiten der Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten möglich. Nach dem Landesplanungsgesetz weisen die Träger der Regionalplanung die Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen grundsätzlich in Form von Vorranggebieten – ohne außergebietliche Ausschlusswirkung – aus. Zudem wurde das Repowering von Windenergieanlagen außerhalb ausgewiesener Flächen durch das sog. Wind-an-Land-Gesetz erleichtert (vgl. §§ 245e Abs. 3, 249 Abs. 3 BauGB). Danach kann Repoweringvorhaben auch die Ausschlusswirkung von bestehenden Windflächennutzungsplänen in der Regel nicht entgegengehalten werden. Im Übrigen laufen derzeit in allen zwölf Regionen Baden-Württembergs Planverfahren zur Bestimmung neuer Vorranggebiete, die im Jahr 2025 abgeschlossen sein sollen.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Das KlimaG BW sieht eine jährliche Klima-Berichterstattung ab dem Jahr 2023 und einen Klimaschutz- und Projektionsbericht alle drei Jahre ab dem Jahr 2024 vor. Wird im Rahmen des Klimaschutz- und Projektionsberichts festgestellt, dass die Ziele (voraussichtlich) nicht erreicht werden können, enthält der Bericht zudem eine Analyse der Ursachen und der betroffenen Ebene wie Bund oder Land. Außerdem beinhaltet er zusätzlich vorgeschlagene Maßnahmen, um die Zielvorgaben noch zu erreichen. Die Landesregierung legt die Klima-Berichterstattung sowie den Klimaschutz- und Projektionsbericht einschließlich der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats nach Beschlussfassung dem Landtag vor. Droht eine Zielabweichung, beschließt die Landesregierung möglichst innerhalb von vier Monaten nach dem Bericht die erforderlichen Maßnahmen.

Ein wesentliches Hemmnis im Rahmen der Projektierung von Windenergieanlagen ist nach wie vor die Flächenverfügbarkeit. Es gibt noch nicht ausreichend Flächen, die für die Windenergie leicht zugänglich sind. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren stellen Zielkonflikte mit verschiedenen Fachbelangen (z.B. Artenschutz, Militär, Radaranlagen etc., vgl. 2.4.2) sowie die Akzeptanz weitere zentrale Hinderungsgründe dar. Die Realisierungsdauer der Projekte ist weiterhin sehr lang. Eine Maßnahme auf Landesebene zur kurzfristigen Mobilisierung von Flächen für die Windenergie stellt die Vermarktung von Staatswaldflächen dar.

Aus Sicht der Regionalplanung stellt sich die Akzeptanz vor Ort (bei der Bürgerschaft, Verbänden und Gemeinden) noch immer als ein wesentliches Hemmnis dar, auch wenn dies angesichts der äußeren Umstände im vergangenen Jahr abgenommen hat. Dies führt zu einem höheren Zeitaufwand in Beteiligungsprozessen und zur Bildung von Bürgerinitiativen. Dies kann wiederum Auswirkungen auf die kommunalen Entscheidungsprozesse haben. Als Maßnahmen in diesem Themenfeld kommen insbesondere eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit (mit Hervorhebung der positiven Aspekte der Windkraftnutzung) und ein breit aufgestellter Diskurs zum Energiewandel in Betracht. Dabei können einheitliche Methoden der nicht-formellen Bürgerbeteiligung wie etwa die dialogische Bürgerbeteiligung entwickelt werden, die zeitgerecht und zielorientiert speziell auf den Ausbau der Windkraft ausgerichtet sind. Dies wird auf Landesebene bereits auch im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive angegangen.

Weitere Hemmnisse aus Sicht der Regionalplanung zeigen sich insbesondere im Artenschutz, den militärischen Belangen der Bundeswehr (Radarführungsmindesthöhen, Hubschraubertiefflugstrecken), der Luftfahrt, dem Wetterradar, den Wasserschutzgebieten und den Pflegezonen von Biosphärengebieten, auch wenn bei einigen dieser Themen durchaus Verbesserungen erzielt werden konnten (z.B. bei VOR-/DVOR). Ein weiteres Problem ist, dass derzeit aufgrund zahlreicher, kurz nacheinander erfolgter Gesetzesänderungen auf Bundesebene vielfach noch Unklarheiten über die Auslegung dieser bundesgesetzlichen Neuregelungen herrschen (Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften, Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, etc.). Zudem waren durch Änderungen der Rechtslage in der Vergangenheit auch oftmals Anpassungen in Plankonzepten/-entwürfen erforderlich. Bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren gilt dies zu berücksichtigen, um Verzögerungen bei laufenden Verfahren zu vermeiden.

Die Hemmnisse stellen sich auf Ebene der Flächennutzungsplanung in vergleichbarer Weise dar. Auch hier werden insbesondere die mangelnde Akzeptanz und die Komplexität der Verfahren beklagt sowie unklare Vorgaben im Fachrecht bemängelt.

Als Lösungsmöglichkeiten kommen klare, verlässliche und ggf. vereinfachte Vorgaben im jeweiligen Fachrecht in Betracht, so wie es das Land z.B. mit seinem „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ gemacht hat. Es bedarf Auslegungshilfen für die in kurzer Folge ergangenen Gesetzesänderungen (s.o.). Hilfreich wäre zudem ein Zeitfenster für die Planung, in welchem die Planungsbedingungen nicht verändert werden, so dass die Planungsträger über den Zeitraum ihrer

Planungen über verlässliche Planungsgrundlagen verfügen. Auf Landesebene beabsichtigen wir diesbezüglich einen sog. „stabilen Planungskorridor“ für die Dauer der Regionalen Planungsoffensive bereitzustellen, d.h. einen Zeitraum, in dem keine neuen landesseitigen Vorgaben für die Planungsträger erfolgen. Für die Thematik zur Vereinbarkeit von Windenergieanlagen auch in Pflegezonen von Biosphärengebieten im Zusammenhang mit dem Status als Biosphärengebiet ist eine Klärung der Konfliktsituation mit der UNESCO bzw. dem MAB-Komitee („Man and the Biosphere“) anzustreben. Im Bereich der zivilen Flugsicherung sollte der Bund eine flächenhafte Betrachtung der Luftverkehrsbelange für die Planungsebene etablieren, damit bereits die Planungsträger (und nicht erst die Genehmigungsbehörden) die notwendigen Grundlagen für eine Eignungsbeurteilung der avisierten Flächen erhalten. Im Hinblick auf militärische Tiefflugstrecken und Radarmindestführungshöhen ist eine Reduktion der Flächeninanspruchnahme dieser Belange erforderlich. Für die Planungsverfahren auf regionaler Ebene wird eine Vereinfachung der Bürgerbeteiligung, z.B. ein Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG als Verbesserungsmaßnahme vorgeschlagen.

Der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg soll dauerhaft auf bzw. über das Niveau des Zubaus in den Jahren 2015 bis 2017 angehoben werden. Im Land wurde ein Mindestflächenziel sowohl für Windkraftanlagen (vgl. Kapitel 2.1) als auch für Freiflächenphotovoltaikanlagen gesetzlich verankert. Der Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode des baden-württembergischen Landtages sieht ein umfangreiches Maßnahmenpaket vor. Dieses wurde im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien umgesetzt bzw. ist aktuell in der Umsetzung.